# Satzung des Fördervereins der IGS Sassenburg e.V.

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein IGS Sassenburg e.V." Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. NZS VR 200516 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38524 Sassenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, der Kultur sowie mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 2 AO und die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Landkreis Gifhorn zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Organisation Ausstellungen sowie die Bezuschussung Bedürftiger.
- (3) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
- a) ideelle und materielle Unterstützung der IGS Sassenburg
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereiches
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Außendarstellung der Schule
- f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- h) Unterstützung von Klassen-, Kurs-und Gruppenfahrten
- i) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
- j) Gestaltung des Außengeländes
- k) Beschaffung von Spielgeräten
- I) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten,
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein hat weiterhin das Ziel, die Belange der Schule und den Kontakt zwischen den Eltern und der Schule zu fördern, um die pädagogischen Aufgaben der Schule auf diesem Weg zu unterstützen.

# § 3 Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Mittel im Sinne der Satzung entscheidet der Vorstand auch auf Vorschlag der Schule. Die Mitglieder werden auf der Mitgliederversammlung informiert.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Zur Entgegennahme der Erklärung ist jedes Vorstandsmitglied befugt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) Austritt, der schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden kann. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu lässig.
- b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
- c) Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Vereinsinteressen begeht. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Oder
- b) wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. (5) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages

### § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist zum 01. Oktober des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

zu a) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche und/ oder elektronische (Mail) Einladung einberufen (Jahreshauptversammlung). Die Ladungsfrist soll 10 Tage betragen. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel (25%) der Mitglieder einen von ihnen unterschriebenen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung vorlegen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen, die mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen haben
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, Vorschau auf das neue Geschäftsjahr, insbesondere über geplante Projekte
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes sowie der zwei Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Anträge an die Mitgliederversammlung
- gegebenenfalls vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes oder mehrerer Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende des Fördervereins, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihre Vertreter/in. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand und die Rechnungsprüfer/innen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Wahlen finden in offener Abstimmung statt, es sei denn, dass ein Mitglied geheime

Wahl beantragt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten ist zulässig.

- zu b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender/-e, 2. Vorsitzender/-e und Kassenwart/-in
- zu c) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Schriftführer/-in und bis zu zwei Beisitzer/-innen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässia. Bei vorzeitigem Ausscheiden Vorstandsmitgliedes ist Zuwahl möglich. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Vorstand einberufen werden, muss wenn dieses mindestens Vorstandsmitglieder verlangen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Der Verein wird durch mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vertreten. Der/ die Kassenwart/ -in führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Zur Leistung von Zahlungen aus dem Vereinsvermögen ist der/ die Kassenwart/-in, der die 1. und 2. Vorsitzende nur berechtigt, wenn die Mehrheit des Vorstandes ihre Zustimmung erteilt hat. Zu Beginn des neuen Geschäftsjahres hat er/sie eine Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Kassenprüfer/innen. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt und dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

#### § 7 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Der Förderverein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von ¾ der erschienenen Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Fördervereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf den Landkreis Gifhorn bzw. deren Rechtsnachfolgerin als öffentlicher Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorrangig für die im § 2 dieser Satzung benannten Zwecke an der IGS Sassenburg, zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet.